



### I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

<b>Art. 1. Name und Sitz</b>	Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
<b>Art. 2. Zweck</b>	Die Zielsetzung der SSES ist die Förderung der Sonnenenergienutzung im umfassenden Sinn gemäss der angefügten Grundsatzerklärung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
<b>Art. 3. Tätigkeit</b>	Zur Erfüllung des Vereinszwecks sorgt die SSES für die Verbreitung und allgemeine Förderung des Energiebewusstseins in der Schweiz. Auf schweizerischer und internationaler Ebene erfolgt dies durch den SSES-Bundesvorstand, welcher hierfür noch eine Geschäftsstelle unterhält. Auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene geschieht dies autonom und im Rahmen dieser Statuten durch die Regionalgruppen.

### II. Mitgliedschaft

<b>Art. 4. Mitglied</b>	Jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts kann Mitglied der SSES werden, sofern sie den Beitritt schriftlich erklärt, die SSES-Statuten anerkennt und den Jahresbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe zieht von selbst die Mitgliedschaft bei der SSES nach sich. Jedes Mitglied der SSES übt seine Rechte in der Regel in der seinem Wohnsitz am nächsten gelegenen Regionalgruppe aus. Wer keiner Regionalgruppe angehören will, bezahlt der SSES einen durch den Bundesvorstand bestimmten Jahresbeitrag.
<b>Art. 5. Eintritt, Ehrenmitglied, Austritt und Ausschluss</b>	Der Beitritt zur SSES erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der SSES oder deren Regionalgruppen, welche innert Monatsfrist die Anmeldung an die SSES-Geschäftsstelle weiterleiten. Personen, die sich um die Förderung der Sonnenenergienutzung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern der SSES ernannt werden. Als solche sind sie von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz hinreichender Mahnung hat Ausschluss zur Folge. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder durch die Regionalgruppe ausgesprochen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der SSES nicht befreit.
<b>Art. 6. Rekurs- und Initiativrecht</b>	Mitglieder und Regionalgruppen, welche durch einen Beschluss des Bundesvorstandes oder des Bundesvorstandsausschusses berührt sind, können innerhalb eines Monats beim Bundesvorstand Rekurs zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Der

Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Bundesvorstandsausschuss nichts anderes bestimmt.

Durch das Initiativrecht können mindestens 50 Mitglieder an den Bundesvorstand oder an die Delegiertenversammlung Anträge zur Energiepolitik oder zu den Statuten, zur Grundsatzerklärung und zu den Reglementen stellen. Das angerufene Organ hat darauf an der nächsten ordentlichen Sitzung einzutreten.

### III. Organe

#### A. Regionalgruppe (RG)

##### Art. 7. Einzugsgebiet und Konstituierung

Die SSES gliedert sich in selbständig arbeitende Regionalgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Regionalgruppe umfasst in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Kantone und ausnahmsweise lediglich einen Kantonsteil, sofern sprachliche oder geographische Gründe vorliegen.

Zur Bildung einer neuen Regionalgruppe bedarf es mindestens 50 Mitglieder. Über die Anerkennung und die Aufnahme einer Regionalgruppe in die SSES sowie über die Änderung von Einzugsgebieten einer Regionalgruppe entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes.

Jede Regionalgruppe erlässt ihre eigenen Statuten, welche denjenigen der SSES nicht widersprechen dürfen. Diese Regionalstatuten treten nach Genehmigung durch den Bundesvorstand sofort in Kraft.

##### Art. 8. Wirkungs- bereich

Die Regionalgruppe ist in ihrem Wirkungsbereich grundsätzlich autonom; insbesondere

- a. betreibt sie eine aktive Energiepolitik auf Gemeinde-, Regions- und Kantonebene;
- b. führt entsprechende Beratungen, Aktionen, Tagungen, Kurse, Ausstellungen und besondere Informationsanlässe für die Bürger/innen durch;
- c. betreut die Mitglieder, die Regionalpresse und befasst sich auch mit der Mitgliederwerbung;
- d. wo neben den Regionalgruppenbeiträgen auch noch die SSES-Mitgliederbeiträge durch die Regionalgruppen erhoben werden, sind diese für die Verpflichtung ihrer Mitglieder gegenüber der SSES verantwortlich. Diese Regionalgruppen leisten vierteljährliche Akontozahlungen an die SSES-Geschäftsstelle, rechnen mit dieser spätestens bis zum Ende des SSES-Geschäftsjahres ab und melden auch dort laufend ihre Mitglieder mutationen. Den SSES-Organen ist die Einsicht in die Mitgliederkartei und sämtliche Akten der Regionalgruppen jederzeit gestattet.

##### Art. 9. Regionalgrup- penbeitrag

An der jährlichen Generalversammlung bestimmt jede Regionalgruppe die Höhe der jährlichen Regionalgruppenbeiträge autonom. Im übrigen setzt sich der SSES-Mitgliedschaftsbeitrag gemäss Art. 19 dieser Statuten zusammen.

## B. Delegiertenversammlung (DV)

### Art. 10. Zusammen- setzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Regionalgruppen. Die Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Jede Regionalgruppe hat Anspruch auf einen Delegierten. Zusätzlich ist sie berechtigt, auf je 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten abzuordnen, wobei eine Bruchzahl über 50 Mitglieder für voll gilt.

Jeder Delegierte einer Regionalgruppe ist antragsberechtigt und verfügt über eine Stimme. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Kontrollstelle, sofern es nicht um die Déchargeerteilung geht.

Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### Art. 11. Einberufung, Geschäftsjahr, provisorische und definitive Traktandenliste

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich jeweils bis zum 31. Mai zusammen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Durch den Bundesvorstand werden den Regionalgruppen mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine provisorische Traktandenliste mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

Bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung steht sämtlichen Regionalgruppen eine Antragsfrist zuhanden der Delegiertenversammlung zu.

Die definitive Traktandenliste mit der Jahresrechnung und dem Revisorenbericht wird spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung sämtlichen Bundesvorstandsmitgliedern, Revisoren und allen Regionalgruppen zuhanden ihrer Delegierten, welche bis zu diesem Zeitpunkt durch die Generalversammlung der Regionalgruppe gewählt sein müssen, zugestellt.

### Art. 12. Obliegenheiten der Delegierten- versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SSES und entscheidet endgültig. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. sie genehmigt oder ändert die Statuten und die ihr zur Genehmigung zugewiesenen Reglemente, welche danach einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden;
- b. sie setzt die vereinspolitischen Rahmenbedingungen fest;
- c. sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab, genehmigt den durch den Bundesvorstand bestimmten Voranschlag für das laufende Jahr und legt die Jahresbeiträge, welche das Abonnement für die SSESZeitschrift beinhalten, fest und erteilt dem Bundesvorstand Décharge;
- d. sie wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes, die Kontrollstelle und allenfalls weitere Kommissionen;
- e. sie ernennt die Ehrenmitglieder;
- f. sie entscheidet endgültig über Rekurse gegen Beschlüsse anderer SSES-Organe.

**Art. 13.  
Ausser-  
ordentliche  
Delegierten-  
versammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Verlangen des Bundesvorstandes oder der Kontrollstelle sowie auf Antrag von einem Drittel der Delegierten, 200 Mitgliedern oder mindestens einem Drittel der Regionalgruppen durch den Bundesvorstandsausschuss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.  
Einladung und Tagesordnung für die ausserordentliche Delegiertenversammlung müssen den Regionalgruppen zuhanden ihrer Delegierten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

**C. Bundesvorstand (BV)**

**Art. 14.  
Zusammen-  
setzung und  
Wahl**

Jede Regionalgruppe entsendet eine/n Vertreter/in, welche/r durch die Regionalgruppe bestimmt wird, in den Bundesvorstand.  
Der Bundesvorstand setzt sich zudem aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Bundesvorstand wählt fünf bis neun seiner Mitglieder in den Bundesvorstandsausschuss (BVA).

Der/die SSES-Präsident/in wird separat durch die Delegierten gewählt, im übrigen konstituiert sich der gewählte Bundesvorstand selbst.

**Art. 15.  
Wirkungs-  
bereich und  
Kompetenzen**

Der Bundesvorstand ist das koordinierende Organ der SSES. Er bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinstätigkeit und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen;

- a. er legt das Tätigkeitsprogramm fest und erlässt die Reglemente, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen, ansonsten sie gleichentags ausser Kraft treten;
- b. er wählt das Personal für die Geschäftsstelle, die Redaktionskommission und allfällige Vertreter der SSES in externe Gremien;
- c. er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, unterbreitet ihr den Voranschlag, überwacht die Durchführung der DV-Beschlüsse und entscheidet ausserhalb des Voranschlages bis maximum 25 000 Franken pro Geschäftsjahr;
- d. er führt die Zentralrechnung sowie einen Fonds zur Förderung von speziellen Projekten und unterstützt die finanzschwachen Regionalgruppen;
- e. er beeinflusst die nationale und soweit möglich auch die internationale Energiepolitik im Sinne dieser Statuten, nimmt Verbindung auf mit den entsprechenden Behörden und ist befugt, Rechtsmittel einzulegen;
- f. er übt die Oberaufsicht aus über die Zeitschriftredaktion und verbreitet Dokumentationen und Lehrmittel;
- g. er ist zuständig für die Erledigung der nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte.
- h. Der Bundesvorstand trifft sich wenigstens einmal pro Jahr. Im weiteren kann er seine Kompetenzen dem Ausschuss übertragen.

#### D. Vorstandsausschuss (VA)

##### Art. 16. Tagespolitik

Der Bundesvorstandsausschuss (BVA) ist geschäftsleitendes Organ der SSES und konstituiert sich selbst. Nach Bedarf tritt er kurzfristig zusammen und nimmt insbesondere Stellung zu den energiepolitischen Tagesfragen.

#### E. Kontrollstelle (KS)

##### Art. 17. Funktion

Die Delegiertenversammlung kann neben den beiden Revisoren/innen und eine/n Stellvertreter/in zusätzlich eine Treuhandorganisation zur Überprüfung der Jahresrechnung und der Bilanz wählen. Deren schriftlicher Bericht ist den Delegierten rechtzeitig zuzustellen. Die Amtsdauer der nach Art. 17 Abs. 1 dieser Statuten Gewählten beträgt zwei Jahre, wobei alternierend jedes Jahr eine/n Revisor/in gewählt bzw. ersetzt wird.

### IV. Finanzen

##### Art. 18. Einnahmen, Ausgaben, Haftung

Zur Deckung der Ausgaben wird von den Mitgliedern der SSES ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Darüberhinaus setzt die SSES Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge von Sammlungen, Aktionen und Dienstleistungen, Schenkungen und Vermächtnisse sowie Vermögenserträge zweckentsprechend ein. Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag zu richten. Für Verbindlichkeiten der SSES haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen und nicht das Vermögen der Regionalgruppen. Für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen haftet ausschliesslich das Vermögen der jeweiligen Regionalgruppe.

##### Art. 19. Mitglieder- beiträge und Beitrags- zahlungen der SSES

Der SSES-Mitgliederbeitrag, welcher jährlich festgelegt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Regionalgruppenbeitrag gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Statuten;
- b. Betrag für die SSES-Zeitschrift;
- c. Betrag zur Finanzierung der SSES-Verwaltung und SSES-Organen mit Ausnahme der Regionalgruppen;
- d. Fondsbeitrag zur Finanzierung von Aktionen, Projekten und Aktivitäten im Sinne dieser Statuten und Reglemente.

Die Beträge gemäss Art. 19 lit. b-d werden durch die Delegiertenversammlung der SSES festgelegt.

Der Bundesvorstand verfügt über die jeweiligen Beiträge gemäss lit. d) dieses Artikels, wobei er nicht an die Finanzkompetenz des Art. 15 lit. c) dieser Statuten gebunden ist.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die SSES-Geschäftsstelle, vorbehältlich Art. 8 lit. d) dieser Statuten.

### V. Formelles

##### Art. 20.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim ist

<b>Abstimmungen</b>	<p>abzustimmen, wenn dies von einem Zehntel der Anwesenden verlangt wird.</p> <p>Delegiertenversammlung, Bundesvorstand und die übrigen SSES-Organen sind beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
<b>Art. 21. Regional- vertretung und Amtsdauer</b>	<p>Alle vier Sprachen der Schweiz sollen nach Möglichkeit in allen SSES-Organen angemessen vertreten sein.</p> <p>Die Amtsdauer der Bundesvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ihre ununterbrochene Amtszeit ist auf zehn Jahre beschränkt.</p>
<b>Art. 22. Vertretung der SSES und Vorrang der Statuten</b>	<p>Der Verein wird gegenüber Dritten rechtsgültig durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und ein Mitglied des Bundesvorstandes andererseits mit Kollektivunterschrift vertreten.</p> <p>Im Zweifelsfalle geht die deutsche Fassung der Statuten allen andern vor.</p>

## VI. Schlussbestimmungen

<b>Art. 23. Statuten- änderung und Auflösung</b>	<p>Statutenänderungen bedürfen in der Delegiertenversammlung einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>Für die Auflösung oder Zusammenlegung der SSES mit einer anderen Organisation bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit aller SSES-Delegierten.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Einrichtungen und des Materials der Geschäftsstelle zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.</p> <p>Für die Aufhebung oder Änderung des Art. 23 Abs. 1 und 2 bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der an einer Urabstimmung stimmenden SSES-Mitglieder.</p>
<b>Art. 24. Inkraftsetzung</b>	<p>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 1974, die dazu beschlossenen Änderungen vom 21. April 1977 sowie diejenigen vom 23. Juni 1979. Diese vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 5. Mai 1984 in Bern mit den Änderungen vom 4. Mai 1985 genehmigt und treten sofort in Kraft.</p>

Bern, 4. Mai 1985  
Der Präsident der SSES:  
Dr. Mario Camani

Für den SSES-Bundesvorstand:  
Gallus Cadonau, lic. jur.